



Der Jugendarrest. Arten und Vollzugsziele

Jugendarrest ist eines von drei „Zuchtmitteln“, mit denen auf Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden reagiert wird. Im Gegensatz zur Jugendstrafe ist der Jugendarrest im rechtlichen Sinne keine Strafe. Er wird verhängt, wenn eine Jugendstrafe nicht angemessen ist, zuvor verhängte erzieherische Maßnahmen aber nicht ausreichend waren. Der Jugendarrest soll Jugendlichen und Heranwachsenden eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass sie für das begangene Unrecht einzustehen haben. Zudem kann Jugendarrest als Beugearrest (Ungehorsamsarrest) verhängt werden, um die im Urteil verhängten anderen ambulanten Maßnahmen bei Weigerung der Befolgung durchzusetzen.

Zweck und Vollzugsziel

Der Arrestvollzug dient dazu, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu befähigen, eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Dazu wird ihnen vermittelt, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die Konsequenzen für ihr Leben daraus ziehen müssen. Der Jugendarrest soll die Jugendlichen durch eine eher kurze Intervention zur Auseinandersetzung mit sich selbst veranlassen. Außerdem soll er dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben.

Dazu hat Nordrhein-Westfalen 2013 mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz NRW als erstes Bundesland eine moderne, verfassungsrechtlich fundierte, gesetzliche Grundlage geschaffen, in der innovative Standards festgeschrieben und die pädagogische Ausrichtung betont werden. Das nordrhein-westfälische Jugendarrestvollzugsgesetz fokussiert die Förderung und Erziehung der Jugendlichen und Heranwachsenden. Es trägt zudem der Erkenntnis Rechnung, dass eine erzieherisch nachhaltige

Einwirkung auf Jugendliche und Heranwachsende in der Regel Zeiträume von mindestens einer Woche erfordert.

Arten des Jugendarrestes

Es gibt drei Arten von Jugendarrest: Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest. In der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen werden regelmäßig alle Formen des Jugendarrests vollstreckt. Die aktuellen Zahlen finden Sie im Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.justiz.nrw.

Freizeitarrest	<ul style="list-style-type: none">• wird für die wöchentliche Freizeit (Wochenende) verhängt (maximal 48 Stunden)• beginnt in der Regel am Samstag um 8.00 Uhr• endet am Sonntag um 17.00 Uhr oder am Montag um 07:00 (Ausnahmen möglich)• Dauer: 1 oder 2 Freizeiten
Kurzarrest	<ul style="list-style-type: none">• wird statt des Freizeitarrestes verhängt• mindestens 2 Tage, maximal vier Tage• Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">o zusammenhängender Vollzug ist aus erzieherischen Gründen zweckmäßigo Ausbildung oder Arbeit werden nicht beeinträchtigt
Dauerarrest	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 1 Woche, maximal 4 Wochen

Freizeit- und Kurzarrest kommen in der Regel dann zur Anwendung, wenn neben oder statt einer erzieherischen Maßnahme eine besondere Verdeutlichung des Fehlverhaltens notwendig ist. Der Dauerarrest wird dann verhängt, wenn es sich um schwerwiegendere Taten oder ein wiederholtes strafbares Verhalten handelt und eine intensive erzieherische Behandlung im Jugendarrest, auch aufgrund der besonderen persönlichen Defizite, erforderlich ist.

Der Warnschussarrest

Mit dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Warnschussarrest kann unter bestimmten Voraussetzungen Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden. Beide Sanktionen können auch dann nebeneinander verhängt werden, wenn sich das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe vorbehält.

Jugendarrestanstalten

Der Jugendarrest wird in Nordrhein-Westfalen getrennt vom Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in gesonderten Jugendarrestanstalten oder in Freizeitarresteinrichtungen bei den Amtsgerichten vollstreckt. Dabei ist eine Jugendarrestanstalt (Wetter) allein für die Vollstreckung von Jugendarrest an Mädchen zuständig.

Ausgestaltung

Das Jugendarrestvollzugsgesetz gibt folgende tragende Elemente zur Ausgestaltung des Arrestvollzugs vor:

- Soziale Trainingskurse,
- Gruppenarbeit,
- Einzelgespräche,

- Gemeinschaftsveranstaltungen, z.B. JVA-Gruppe, Entlassungsgruppe
- Altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung (Erledigung von Arbeitsstunden, arbeitstherapeutische Beschäftigung),
- Freizeitgestaltung (Ausflüge, Spielegruppe, Musik, Kochen),
- Sport und
- Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

Erziehung und Förderung der Jugendlichen und Heranwachsenden stehen dabei im Mittelpunkt. Diese konsequent pädagogische Ausrichtung umfasst individuelle, auf das Alter der Jugendlichen und Heranwachsenden zugeschnittene, Bildungs- und Fördermaßnahmen sowie vielfältige Unterstützung bei dem Erlernen alternativer Handlungsformen. Im Fokus stehen dabei außerdem:

- Bildung, z.B. in Form von Unterricht im Basisbereich, Bewerbungstraining
- Angebote zur Verbesserung der Gemeinschaftsfähigkeit
- Angebote zur Schuldenprävention, Gewaltprävention und Sexualaufklärung
- Förderung von Kreativität durch handwerkliches und künstlerisches Arbeiten
- professionell geführte Gruppenveranstaltungen und
- wirksame Nachsorge nach der Entlassung.

Weitere Informationen zum Jugendarrest finden Sie auf der Internetseite der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw).



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: September 2018

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel